

Satzung über die  
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1 ("Sundern") der Stadt Enger

---

Auf der Grundlage der §§ 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 433) - geändert durch Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299) - und § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der z.Z. maßgeblichen Fassung sowie gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Okt. 1979 (GV. NW. S. 594) wird der seit dem 12. Febr. 1970 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 ("Sundern") der Stadt Enger durch Beschluß des Rates der Stadt Enger vom nachstehend wie folgt vereinfacht geändert:

§ 1

Die für das im Bebauungsplan Nr. 1 beiderseits der Erschließungsstraße (Martinstraße) ausgewiesene allgemeine Wohngebiet festgesetzte Dachform (Flachdach) wird in Satteldach geändert, wobei die Dachneigung max. 38° betragen darf, Drempe! max. 50 cm. Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 2

Für die Wohnbebauung beiderseits der Erschließungsstraße wird eine Nord-Süd-Firstrichtung verbindlich festgelegt.

§ 3

Die übrigen Festsetzungen und sonstigen Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 1 bleiben durch diese Planänderung unberührt.

§ 4

Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wird diese vereinfachte Planänderung rechtsverbindlich.

/ Die nach § 9 Abs. 8 BBauG gefertigte Begründung zu dieser Planänderung ist der Satzung als Anlage beigefügt.

Enger, den 6. 6. 83  
(o v)